



04. November 2020

## Empfehlungen VII

der Deutschen Hochschulmedizin zur medizinischen Forschung und zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin während der aktuellen COVID-19-Pandemie

Diese Empfehlungen ergänzen und erweitern die diesbezüglichen Empfehlungen 1 bis 7 (15.03.2020), 8 bis 11 (18.03.2020), 12 bis 14 (25.03.2020), 15 bis 16 (01.04.2020), 17 bis 19 (29.04.2020) und 20 (24.06.2020).

Angesichts der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens erarbeitet die Deutsche Hochschulmedizin (DHM) regelmäßig Empfehlungen, die einen den jeweils geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes und den Erfordernissen der Versorgung von COVID-19-Patienten in den Unikliniken angepassten Lehrbetrieb zur lückenlosen Sicherung des ärztlichen und zahnärztlichen Nachwuchses sicherstellen sollen. Ebenso sind laufende Anpassungen des universitären Forschungsbetriebs erforderlich, um den Maßnahmen des Infektionsschutzes gerecht zu werden. Gleichzeitig muss die Erforschung der Ursachen, der Behandlung, der Auswirkungen und der langfristigen Konsequenzen der Pandemie ermöglicht werden. Aus Anlass der zweiten Welle, die aktuell in Deutschland zu bewältigen ist, gibt die DHM folgende ergänzende Empfehlungen zum Lehr- und Forschungsbetrieb an den Medizinischen Fakultäten:

### **Empfehlung 21: Unterricht am Krankenbett**

Die DHM weist darauf hin, dass der Unterricht am Krankenbett (UaK) unerlässlich ist für die praktische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten. Er sollte auch während des Pandemiegeschehens in angemessenem Umfang gemäß den Maßgaben der lokalen Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Der Ersatz einzelner Lehrveranstaltungen im Rahmen des UaK durch alternative Formate, wie er gemäß Abweichungsverordnung möglich ist, sollte wohlüberlegt und sorgfältig begründet sein. Der UaK bleibt somit im Sinne der Qualitätssicherung des Medizinstudiums weiterhin der Regelfall, alle Alternativformate bilden die Ausnahme. Für ein abgestuftes Vorgehen zur Durchführung des UaK während des Pandemiegeschehens gelten weiterhin die DHM-Empfehlungen (s. Empfehlungen V, Anlage A, vom 29.04.2020, [https://medizinische-fakultaeten.de/wp-content/uploads/2020/04/Anlage-A-Empfehlungen-Wiederaufnahme-von-UaK-und-BP\\_2020-04-28.pdf](https://medizinische-fakultaeten.de/wp-content/uploads/2020/04/Anlage-A-Empfehlungen-Wiederaufnahme-von-UaK-und-BP_2020-04-28.pdf)).

---

Um das potentielle Infektionsrisiko während des UaK zu reduzieren, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Lehrveranstaltungen des UaK zusammenzufassen und jeweils in nur einem Fach über mehrere zusammenhängende Tage durchzuführen. Dadurch wird ein mehrfacher Stationswechsel vermieden und die Integration in das jeweilige Team verbessert. Die Approbationsordnung gibt keine Mindestanzahl an Fächern für den UaK vor, so dass die Medizinischen Fakultäten den Gestaltungsspielraum haben, nach örtlichen Rahmenbedingungen in den Kliniken und der didaktisch sinnvollen Gesamtverteilung eine Priorisierung zu setzen bzw. Studierende auch partiell neigungsorientiert wählen zu lassen.

Ebenso sollten Blockpraktika ohne einen wiederholten Fächer- und damit Stationswechsel durchgeführt werden können. In der Abweichungsverordnung zur Approbationsordnung sollte daher der Fächerbezug gemäß §27 (4), und damit der Zwang zum wiederholten Stationswechsel, für die Dauer der Pandemie aufgehoben werden.

Da UaK an und mit Patientinnen und Patienten auf absehbare Zeit nur in reduziertem Umfang stattfinden kann und teilweise durch alternative Formate ersetzt werden muss, sollten auch Famulaturen stärker als bislang in strukturierter Form für die Vermittlung praktischer Kompetenzen genutzt werden.

Bei der Erstellung und Nutzung von Aufzeichnungen sowie bei der live-Übertragung von UaK-Lehrveranstaltungen werden auch Patientendaten übertragen. Daher muss ein höheres Datenschutzniveau eingehalten werden als bei normalen Lehrveranstaltungen. Die technische und datenschutzkonforme Umsetzung dieser komplexen Anforderungen ist in der Kürze der Zeit und neben den zusätzlichen pandemiebedingten Maßnahmen für die Hochschulmedizin eine besondere Herausforderung. Die Hochschulmedizin benötigt deshalb rechtssichere und datenschutzkonforme Angebote. Vor diesem Hintergrund appelliert die DHM an die Datenschutzbeauftragten und Betreiber der IT-Infrastrukturen, sich frühzeitig und eng abzustimmen, um den Einsatz digitaler Lehrformate, insbesondere im Kontext des UaK, rechtssicher zu ermöglichen.

### **Empfehlung 22: Unterricht am Patienten in der Zahnmedizin**

Der praktische Unterricht am Patienten (UaP) ist in der Zahnmedizin nicht vollständig durch alternative Lehrformate oder die Arbeit am Phantom zu ersetzen. Anders als in der Humanmedizin gibt es in der Zahnmedizin kein Praktisches Jahr, in dem die ausgefallene Vermittlung praktischer Kompetenzen und Fertigkeiten während des Studiums zumindest teilweise nachgeholt werden könnte. Sollte daher auch im laufenden Wintersemester 20/21 wie schon im zurückliegenden Sommersemester 2020 der UaP zu großen Teilen ausfallen, ist mit erheblichen Verzögerungen im Studienfortschritt von Zahnmedizinistudierenden zu rechnen. Es sollten daher alle Anstrengungen unternommen werden, den UaP in angemessenem Umfang kontinuierlich fortzuführen.

*Diese Empfehlungen werden entsprechend des weiteren Pandemie-Geschehens angepasst und erweitert. Die gesamten Empfehlungen finden Sie unter <https://medizinische-fakultaeten.de/medien/presse/information-aus-aktuellem-anlass>.*